

Nachschlagewerk

Kfz-Gutachten richtig lesen und verstehen

Rechtsgrundlagen – Begriffe - Definitionen

Inhaltsverzeichnis

- Deckblatt**
- 1. Inhaltsverzeichnis**
- 2. Vorwort**
- 3. Rechtliche Grundlagen**
 - 3.1. Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)**
 - 3.2. § 249 BGB**
- 4. Begriffe und Definitionen**
 - 4.1. Definition Gutachten**
 - 4.2. Wiederbeschaffungswert**
 - 4.3. Restwert**
 - 4.4. Minderwert - Wertminderung**
 - 4.5. Abzug für Wertverbesserung NfA**
 - 4.6. Reparaturdauer**
 - 4.7. Wiederbeschaffungsdauer**
 - 4.8. Umbaukosten**
 - 4.9. Nutzungsausfall**
 - 4.10. Mietwagen/Ersatzfahrzeug**
 - 4.11. Unkostenpauschale**
 - 4.12. Notreparatur**
 - 4.13. Totalschaden**
 - 4.14. 130% Grenze**
 - 4.15. Altschäden und Vorschäden**

2. Vorwort:

Dieses kleine Nachschlagewerk soll andere Gutachter und Werkstattmeister in der täglichen Arbeit unterstützen und auch Geschädigten die Möglichkeit eines besseren Verständnisses geben.

Die meisten Grundbegriffe sowie Erläuterungen sind einigen vermutlich aus der Praxis bekannt. Um Gutachten besser zu verstehen, empfehle ich Ihnen, diese Nachschlagelektüre einmal durchzulesen. Es werden die rechtlichen Grundlagen erläutert, auf deren Basis ein Haftpflichtgutachten erstellt wird. Weiterhin werden sämtliche in einem Gutachten aufgeführte Begriffe wie z.B. Wiederbeschaffungswert, Restwert, Wertminderung, Abzüge für Wertverbesserung usw, erläutert.

Das Werk erhebt keinen Anspruch auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit.

Falls Sie Hinweise oder Anregungen haben oder falls Sie Fehler festgestellt haben, senden Sie mir diese zu.

Viele Anregungen und Textstellen wurden dem Nachschlagewerk des Kfz-Sachverständigen Michael Ernst vom 06.02.2009 entnommen.

3. Rechtliche Grundlagen beim Kfz-Haftpflichtschaden

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), das Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

3.1 Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) §1

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt einerseits den Fahrzeughalter und Fahrer vor Schadensersatzansprüchen aufgrund eines Verkehrsunfalles und andererseits den Geschädigten, wodurch sichergestellt ist, dass diesem für den entstandenen Schaden Ersatz geleistet wird.

Der Umfang der Kfz-Haftpflichtversicherung ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag und dem Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

3.2 § 249 - Art und Umfang des Schadensersatzes

(1)

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2)

Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Die Höhe des Schadens wird durch Vergleich des Vermögens vor und nach dem schädigenden Ereignis ermittelt.

Der Schadenersatz dient der Wiederherstellung der früheren Güterlage. Dem Geschädigten dürfen keine Nachteile, aber auch keine Vorteile entstehen.

Der Geschädigte hat die Pflicht, die Schadenersatzansprüche gegenüber dem Schadenverursacher bzw. dessen Versicherung der Höhe nach zu nachzuweisen. Weiterhin hat er Beweismittel zu sichern. Ihm obliegt somit die Beweisspflicht.

Hierauf beruht die Beauftragung eines Kfz-sachverständigen mit der Erstellung eines Kfz-Beweissicherungshaftpflichtgutachtens.

4. Begriffe und Definitionen

4.1 Definition Gutachten

Ein von einem Sachverständigen erstelltes Gutachten enthält eine allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel. Das Gutachten soll einem Laien (Nichtfachmann) einen Sachverhalt bzw. eine Sache verständlich machen.

Es ist somit Aufgabe des Sachverständigen sein fachbezogenes Wissen einem Laien (z.B. Anwalt, Richter, Geschädigter oder Sachbearbeiter) zu übermitteln, um diesem eine eigene Urteilsbildung zu ermöglichen.

Ein Gutachten muss immer nachprüfbar und nachvollziehbar sein.

Die Erstellung des Gutachtens muss immer neutral und unabhängig erfolgen.

Ein Gutachten dient der Beweissicherung. Dies ist auch ein wichtiger Unterschied zu dem Kostenvoranschlag einer Werkstatt.

Im Kfz-Haftpflichtfall dient das Gutachten als Regulierungsgrundlage.

4.2. Wiederbeschaffungswert (nach herrschender Rechtsprechung)

Der Wiederbeschaffungswert eines unfallbeschädigten, gebrauchten Kfz ist nach dem Preis zu bestimmen, den ein Geschädigter aufzubringen hat, wenn er von einem seriösen Händler ein dem Unfallfahrzeug vergleichbares Ersatzfahrzeug nach gründlicher, technischer Überprüfung – unter Umständen mit Werkstattgarantie – erwerben will (z.B. Urteil vom 05.06.1997, LG Erfurt, AZ: 2 S 356/96)

Der im Gutachten angegebene Wiederbeschaffungswert wird anhand der vorgelegten Unterlagen sowie sämtlicher dem Unterzeichner bekannt gegebenen Informationen ermittelt. Dieser Wert gibt unter Berücksichtigung der örtlichen Marktlage den im seriösen Kraftfahrzeughandel zur Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges aufzuwendenden Betrag an. Der Wiederbeschaffungswert berücksichtigt das Fahrzeugalter, die Laufleistung, die Besitzverhältnisse, den festgestellten Fahrzeugzustand sowie alle übrigen im Wesentlichen den Wert beeinflussende Faktoren.

Hinweise zur Besteuerung des Wiederbeschaffungswertes

Wenn das für die Wiederbeschaffungswertermittlung herangezogene Fahrzeug **regelbesteuert** wird, dann enthält der Wiederbeschaffungswert die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

Im Falle der **Differenzbesteuerung** nach §25a UStG kann unter Berücksichtigung der üblichen Margen zwischen Händlereinkauf und Händlerverkauf bei derartigen Fahrzeugen von einem Mehrwertsteueranteil, bezogen auf den Wiederbeschaffungswert, von 2,5% ausgegangen werden.

Bei Fahrzeugen für die ein gleichwertiges Fahrzeug üblicherweise aufgrund des Fahrzeugalters nicht mehr im seriösen Kfz-Handel erhältlich ist, wird **keine Mehrwertsteuer** erhoben. Berücksichtigt wird daher der für derartige Fahrzeuge maßgebende sogenannte Privatmarkt.

4.3 Restwert

Der Restwert ist der Wert, den der Geschädigte durchschnittlich für sein unfallbeschädigtes Fahrzeug im unreparierten Zustand auf dem ihm zugänglichen, allgemeinen, regionalen Markt erzielt..

Zur Definition des Restwertes hat der BGH bereits am 04.06.1993 entschieden, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 BGB sein beschädigtes Kraftfahrzeug grundsätzlich zu demjenigen Preis verkaufen darf, den ein von ihm eingeschalteter, unabhängiger Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat.

Auf höhere Ankaufpreise spezieller Restwertaufkäufer muss der Geschädigte sich in aller Regel nicht verweisen lassen. Den Restwert ermittelt demnach ein unabhängiger Sachverständiger unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes und regionaler Marktgegebenheiten.

4.4 Minderwert - Wertminderung

Unterschieden wird zwischen dem merkantilen und dem technischen Minderwert.

Von **merkantilem Minderwert** spricht man bei dem Schaden, der in dem gesunkenen Wiederverkaufswert einer reparierten Sache liegt. Er basiert auf der Sorge des potentiellen Käufers vor verborgenen Mängeln, welche sich erst in der Folgezeit bemerkbar machen könnten.

Beispiel: Nach einem Auffahrunfall wird der einen Monate alte Wagen des Herrn X wieder repariert. Wenn er ihn als Jahreswagen verkaufen will, wird er dafür einen niedrigeren Preis erzielen, als für einen ansonsten vergleichbare Wagen ohne Unfall und Reparatur.

Von **technischem Minderwert** spricht man, bei dem Schaden, der in der gesunkenen Gebrauchstauglichkeit einer Sache liegt. Z.B. Ist die nach der Reparatur anfälliger für fehlerhaftes Arbeiten oder weitere Beschädigungen. Bei den heutigen Reparaturtechniken ist ein technischer Minderwert weitgehend ausgeschlossen.

Beide Schäden sind vom Schädiger zu ersetzen, dabei kommt es beim merkantilen Minderwert nicht darauf an, ob die Sache sofort weiterveräußert wird.

4.5 Abzug für Wertverbesserung – Neu für Alt

Von den Reparaturkosten darf die Versicherung einen „**Abzug neu für alt**“ vornehmen, wenn durch den Einbau neuer Teile in Ihr Fahrzeug eine Wertverbesserung am Wagen eintritt, KG VersR 85, S. 272 = zfs 85, S. 105.

Beispiel:

Bei einem Unfall wird ein Reifen beschädigt mit einer Profiltiefe von 5 mm. Der Reifen wird durch einen Neureifen mit einer Profiltiefe von 8mm ersetzt. Der Geschädigte hat jetzt dementsprechend 3mm mehr Profil auf seinen Reifen als zum Unfallzeitpunkt. Für diese Verbesserung wird ein Abzug vorgenommen.

4.6 Reparaturdauer

Die Reparaturdauer wird durch den Gutachter berechnet. Sie richtet sich nach dem Reparaturaufwand und den, durch die Werkstatt vorgegebenen Arbeitswerten.

Die Reparaturdauer wurde ohne Berücksichtigung eventuell anfallender Wartezeiten hinsichtlich Werkstattauslastung und Ersatzteilbeschaffung berechnet und in Arbeitstagen, also Mo-Fr. angegeben.

4.7 Wiederbeschaffungsdauer

Die voraussichtliche Wiederbeschaffungsdauer (angegeben in Kalendertagen : Mo – Fr) gibt die Zeit an, in welcher ein vergleichbares Fahrzeug für das alte, unfallbeschädigte (z.B.: Totalschaden) Fahrzeug beschaffbar ist.

In der Regel liegt die Wiederbeschaffungsdauer zwischen 10 und 15 Tagen.

4.8 Umbaukosten

Schaffen Sie nach dem Unfall für das beschädigte Fahrzeug ein anderes an und bauen Sie z.B.: die Hifi-Anlage, Anhängerkupplung o.ä. vom alten Fahrzeug in das neue um oder lassen Sie den Umbau durch eine Firma vornehmen, dann müssen auch diese Umbaukosten nach der ständigen Rechtsprechung von der gegnerischen Versicherung übernommen werden, allerdings nur gegen Nachweis, also gegen Vorlage entsprechender Rechnungen.

Anfallende Umbaukosten werden auch vom Kfz-Sachverständigen vorgegeben.

Im Gutachten ist aber auch aufzuführen, welche Teile durch Umbaumaßnahmen bei der Festlegung des Wiederbeschaffungswertes und des Restwertes zu berücksichtigen (abzuziehen) sind. Wird dies nicht klar definiert, kommt es bei Veräußerung des Fahrzeuges an den Restwertaufkäufer oft zu Unstimmigkeiten.

4.9 Nutzungsausfall

Der Geschädigte, der kein Ersatzfahrzeug anmietet, hat grundsätzlich Anspruch auf Geldentschädigung im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB für die Entziehung der Nutzungsmöglichkeit seines beschädigten Pkw's. Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung bemisst sich u. a. nach der Reparaturdauer. Der konkrete Tagessatz kann bspw. der Nutzungsausfallentschädigungstabelle "Sanden, Danner, Küppersbusch" entnommen werden. Ob dabei auch das Fahrzeugalter eine Rolle spielt, ist auch unter den Gerichten umstritten. Der Kfz-Sachverständige wird im Schadengutachten die technische Einordnung des Fahrzeuges für den Nutzungsausfall vornehmen.

Beispiel:

Nach heute geltendem Gewohnheitsrecht erkaufte sich eine Fahrzeugeigentümer (Kfz, Krad, Moped, Wohnmobil, Fahrrad) mit seinen laufenden Aufwendungen für Steuern, Versicherung usw., aber vor allem auch durch die Investition des Kaufpreises einen wirtschaftlich messbaren Vermögenswert in Form der ihm dadurch eröffneten Nutzungsmöglichkeit.

Der Geschädigte, der für die unfallbedingte Ausfallzeit seines Fahrzeugs keine Mietfahrzeug anmietet, erleidet demzufolge gleichwohl einen Vermögensschaden durch den Ausfall seines Fahrzeugs, weil ihm die durch finanzielle Aufwendungen erkaufte Gebrauchsmöglichkeit während dieses Zeitraums nicht zur Verfügung steht.

Nutzungsausfalltabelle PKW gemäß Sanden-Danner-Küppersbusch

Nutzungsausfall- entschädigungsgruppe	Wert der PKW-Nutzung in Euro pro Tag
A	27,00
B	29,00
C	35,00
D	38,00
E	43,00
F	50,00
G	59,00
H	65,00
J	79,00
K	91,00
L	99,00

Nutzungsausfalltabelle KRAD gemäß Sanden-Danner-Küppersbusch

Gruppe	Kraftrad-Art	Wert in Euro der Nutzung/Tag
A	Mofa/Moped/Mokick Hubraum bis 50 ccm	10,00
B	Leichtkraftrad Hubraum bis 80 ccm	15,00
C	Krad bis 7 KW	18,00
D	Krad 7 KW bis 13 KW	18,00
E	Krad über 13 KW bis 20 KW	26,00
F	Krad über 20 KW bis 37 KW	31,00
G	Krad über 37 KW bis 57 KW	46,00
H	Krad über 57 KW bis 72 KW	56,00
J	Krad über 72 KW oder Hubraum ab 1200 ccm	66,00

4.10 Mietwagen/Ersatzfahrzeug

Bei einem Haftpflichtschaden steht dem Geschädigten für die Dauer der Reparaturzeit oder im Falle eines Totalschadens für die Wiederbeschaffungsdauer ein Ersatzfahrzeug zu (sofern kein Nutzungsausfall geltend gemacht wird).

Voraussetzung ist aber, dass das gemietete Fahrzeug über den Rahmen hinaus so genutzt wird, als würde man gelegentlich mit dem Taxi fahren (Schadensminderungspflicht des Geschädigten). Dementsprechend sind weite Fahrstrecken, welche man auch mit seinem eigenem Fahrzeug nicht unternommen hätte zu vermeiden.

Da durch die Nutzung des Mietwagens der eigene Wagen keinem Verschleiß unterliegt wird von einigen Gerichten ein Eigensparnisabzug vorgenommen. Diesem Abzug kann man meisten entgehen, indem man ein Mietfahrzeug anmietet, welches eine Klasse niedriger eingestuft ist, als das Eigene.

In vielen Gerichtsbezirken gilt zudem: Wenn das Mietfahrzeug nur für eine kurze Gesamtstrecke genutzt wird (Faustregel: unter 1000 km), ist die Eigensparnis nicht messbar und entfällt.

4.11 Unkostenpauschale

Im Haftpflichtschadenfall kann der Geschädigte auch Ersatz der ihm durch den Unfall entstandenen Nebenkosten verlangen. Hierzu zählen auch Kosten für Telefonate, Porto und sonstigen Ausgaben. Da diese Kosten meist nicht im Einzelfall nachgewiesen werden können, wird von der Rechtsprechung regelmäßig ein Pauschalbetrag als Ausgleich zugestanden. Dieser Betrag liegt aktuell im Bereich von 15,00 EUR bis 25,00 EUR und kann ohne weiteren Nachweis eingefordert werden. Entstehen höhere Kosten, so sind diese im Einzelfall nachzuweisen.

4.12 Notreparatur

Ist ein Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr verkehrssicher oder ist seine Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt, so ist bevor ein Ersatzfahrzeug angemietet wird zu prüfen, ob eine Notreparatur des Unfallschadens möglich ist, so dass ein verkehrssicherer und damit gebrauchsfähiger Zustand wiederhergestellt werden kann. Damit können Ausfall- und Mietwagenkosten gemindert werden (Schadensminderungspflicht). Eine Notreparatur ist immer dann sinnvoll, wenn die Kosten dafür geringer sind als die Kosten für ein Unfallersatzfahrzeug.

Die Kosten für eine Notreparatur sind im Rahmen der Schadenregulierung ebenfalls vom gegnerischen Versicherer zu erstatten.

4.13 Totalschaden

Ein Totalschaden im haftpflichtrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn aufgrund des Schadenumfanges eine Wiederherstellung / Reparatur technisch nicht mehr möglich ist (**technischer Totalschaden**)

oder eine Reparatur gemessen am Fahrzeugwert vor dem Unfall unwirtschaftlich ist (**wirtschaftlicher Totalschaden**)

aber auch dann, wenn die Summe aus Reparaturkosten und Minderwert die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert des unfallbeschädigten Fahrzeuges übersteigen (**unechter Totalschaden**)

Im (technischen und wirtschaftlichen) Totalschadensfall geht der Anspruch des Geschädigten auf Wiederherstellung seines Fahrzeuges in einen Anspruch auf Geldersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes seines Fahrzeuges vor dem Unfall über. Ein Anspruch auf die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges durch den Schädiger bzw. der eintrittspflichtigen Versicherung besteht nicht. Soweit keine vergleichbaren Fahrzeuge am Markt für eine Ersatzbeschaffung zur Verfügung stehen bleibt der Schadenersatz auf den theoretischen Fahrzeugwert beschränkt.

4.14 Reparatur im Rahmen der 130% Grenze

Bei einem Haftpflichtschaden besteht die Möglichkeit, einen wirtschaftlichen Totalschaden instandsetzen zu lassen, wenn folgende Parameter eingehalten werden:

1. Die zu erwartenden Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung dürfen nicht höher als 130% des Wiederbeschaffungswertes sein.
2. Das Fahrzeug muss fachlich, vollständig und nach den Vorgaben des Schadensgutachten repariert werden.
3. Der Geschädigte muss durch die Weiternutzung seines Fahrzeuges von mindestens 6 Monaten ab Unfallereignis sein besonderes Integritätsinteresse nachweisen.

Anmerkung:

Mit Beschluss vom 18.11.2008 – VI ZB 22/08 hat der BGH eindeutig festgelegt, dass in den Fällen der Reparatur im Rahmen der 130%-Grenze die Reparaturkosten inklusive der Integritätsspitze sofort fällig sind.

Teilweise wurde von verschiedenen Versicherungen erst auf Totalschaden (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) abgerechnet mit dem Hinweis, dass nach 6 Monaten eine Restregulierung auf Basis der 130% erfolgt.

4.15 Altschäden und Vorschäden

Altschäden sind alle erkennbaren, nicht behobenen Beschädigungen, die einen kalkulierbaren Reparaturaufwand erfordern. Dies können Unfall-, Korrosions- bzw. Betriebs- und Verschleißschäden sein.

Vorschäden sind reparierte Schäden am Fahrzeug. Dazu gehören fachgerecht-, provisorisch instandgesetzte oder nicht gem. Herstellervorschrift ausgeführte Reparaturen.